

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die [Feststellung der Eignung](#) gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss [Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“](#) der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.07.2023

2

Verfahrenshinweis

5

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG  
GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN STUDIENGANG MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS  
IN „KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT“ DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT  
UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-  
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 27.07.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30.06.2022 (GV.NRW. S. 780b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ vom 05.08.2016, zuletzt geändert am 17.09.2019, wird wie folgt geändert:

(1) §1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „2,0“ durch den Ausdruck „2,2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorabschluss ist fachlich einschlägig, wenn hinreichende Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre (in der Regel mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte), vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik (in der Regel mindestens 12 ECTS-Leistungspunkte) sowie Grundkenntnisse der Statistischen Methodenlehre (in der Regel mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte) erworben wurden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein kunsthistorischer Bachelorabschluss ist fachlich einschlägig, wenn hinreichende Kenntnisse im Bereich der mittelalterlichen Kunstgeschichte (in der Regel mindestens 20 CP), neueren Kunstgeschichte (in der Regel mindestens 20 CP) und modernen Kunstgeschichte/Kunstgeschichte der Gegenwart (in der Regel mindestens 20 CP) nachgewiesen werden können. Der Gesamtumfang des Kunstgeschichtsstudiums muss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte betragen. Sollten diese 60 Punkte im abgeschlossenen Bachelorstudium nicht erreicht worden sein, ist es möglich, im Rahmen von Auflagen maximal 14 ECTS-Leistungspunkte nachzuholen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ebenfalls fachlich einschlägig ist ein interdisziplinär ausgerichteter Bachelorabschluss, wenn sowohl Kenntnisse im Bereich der Kunstwissenschaft als auch der Betriebswirtschaftslehre erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten und
- b. Grundkenntnisse der Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten.“

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 1 HG NRW, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird durch die Philosophische Fakultät, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gestellt. In begründeten Fällen können auch sonstige sachkundige Angehörige der Universität bestellt werden. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird der Ausdruck „deren“ wird durch den Ausdruck „ihrer“ und der Ausdruck „dessen“ durch den Ausdruck „seiner“ ersetzt.

(3) §4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen.“

(4) §5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ wird durch den Ausdruck „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Ausdruck „18 ECTS“ durch den Ausdruck „14 ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

(5) In §8 Satz 2 wird der Ausdruck „2016/2017“ durch den Ausdruck „2023/2024“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 02.05.2023 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.05.2023.

Düsseldorf, den 27.07.2023

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.